

**Bericht des staatlichen Petitionsausschusses Nr. 18 vom 30. April 2021**

Der staatliche Petitionsausschuss hat am 30. April 2021 die nachstehend aufgeführten 19 Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Behandlung der Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Claas Rohmeyer  
Vorsitzender

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben den Fraktionen, der Gruppe und den Einzelabgeordneten zur Kenntnis zu geben:**

**Eingabe-Nr.:** 20/319

**Gegenstand:** Änderung des Besoldungsgesetzes

**Begründung:** Die Petition ist darauf gerichtet, die Beschlussfassung eines Gesetzes durch die Bremische Bürgerschaft zu unterlassen und wurde deshalb entsprechend § 3 Absatz 3 Ziffer 5 Satz 1 des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen durch die Bremische Bürgerschaft (BremPetG) den Fraktionen, Gruppen und Einzelabgeordneten übermittelt.

**Eingabe Nr.:** L 20/326

**Gegenstand:** Änderung des Staatsgerichtshofgesetzes

**Begründung:** Die Petition ist darauf gerichtet, die im Staatsgerichtshofgesetz noch enthaltenen DM-Beträge in Eurobeträge zu ändern. Sie wurde deshalb nach § 3 Absatz 3 Ziffer 5 Satz 1 des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen durch die Bremische Bürgerschaft den Fraktionen, Gruppen und Einzelabgeordneten übermittelt.

**Eingabe Nr.:** L 20/327

**Gegenstand:** Änderung der Bremischen Landesverfassung und des Staatsgerichtshofgesetzes

**Begründung:** Die Petition ist darauf gerichtet, die Bremische Landesverfassung und das Staatsgerichtshofgesetz dahingehend zu ändern, dem Staatsgerichtshof die Zuständigkeit für eine anlasslose abstrakte Normenkontrolle nach Verabschiedung eines Gesetzes zu übertragen. Die Petition wurde deshalb nach § 3 Absatz 3 Ziffer 5 Satz 1 des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen durch die Bremische Bürgerschaft den Fraktionen, Gruppen und Einzelabgeordneten übermittelt.

**Eingabe Nr.:** L 20/328

**Gegenstand:** Änderung des Petitionsgesetzes

**Begründung:** Die Petition ist darauf gerichtet, das Petitionsgesetz zu ändern, indem ein Recht auf Wiedervorlage und erneute Behandlung

einer einmal eingereichten Petition in den folgenden Wahlperioden normiert wird. Sie wurde deshalb nach § 3 Absatz 3 Ziffer 5 Satz 1 des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen durch die Bremische Bürgerschaft den Fraktionen, Gruppen und Einzelabgeordneten übermittelt.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:**

**Eingabe Nr.:** L 19/297

**Gegenstand:** Beschwerde in einer Betreuungsangelegenheit

**Begründung:** Die Petition betrifft die Beschwerde in einer Betreuungsangelegenheit. Die in dem genannten Fall zu Betreuern bestellten Personen seien nach Darstellung der Petentin alkoholabhängig und gewalttätig. Die Behörden und Gerichte verweigerten seit Jahren die Aufklärung in der Angelegenheit. Der Fall lege eklatante strukturelle Mängel in der Betreuung schwerstbehinderter Menschen, der Versorgung von Opfern häuslicher Gewalt sowie die mangelnde Ausbildung der im Betreuungsrecht tätigen Mitarbeiter:innen im Land Bremen offen. Da die Staatsanwaltschaft der Petentin bislang rechtswidrig rechtliches Gehör verweigert habe, vermute sie die Existenz eines Betreuungsnetzwerks, das nicht nur gesetzlich Betreute vor Ort ausbeute, sondern auch deren nicht im Bundesland Bremen lebende Angehörige bewusst ausschließe, um sich in einer strukturschwachen Region lukrative Mandate zu sichern.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Übertragung der Betreuung erfolgte im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens. Den Antrag der Petentin, die Betreuung zu übernehmen, hat das Gericht zurückgewiesen. Die dagegen eingelegte Beschwerde war erfolglos.

Der staatliche Petitionsausschuss hat keine Möglichkeit, auf diese gerichtlichen Entscheidungen einzuwirken oder sie zu ändern. Nach der verfassungsmäßigen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Gerichten anvertraut. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Dem staatlichen Petitionsausschuss ist es dementsprechend nicht möglich, gerichtliche Entscheidungen aufzuheben oder zu ändern. Dies kann nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel erfolgen.

Die Vorwürfe der Petentin hinsichtlich eines Netzwerks, das pflegebedürftige Personen ausbeute und deren Angehörige von ihnen fernhalte, erscheinen dem staatlichen Petitionsausschuss nicht haltbar. Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat dazu mitgeteilt, die Staatsanwaltschaft Bremen habe aufgrund des Vorbringens der Petentin diverse Ermittlungsverfahren geführt, die jeweils mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt worden seien, weil die Ermittlungen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von Straftaten ergeben hätten. Auf die Beschwerden der Petentin hin habe auch die Generalstaatsanwaltschaft Bremen eine entsprechende Überprüfung durchgeführt. Die Beschwerden seien allesamt als unbegründet zurückgewiesen worden.

Das erscheint dem staatlichen Petitionsausschuss nachvollziehbar. Seiner Auffassung nach ist der Vortrag der Petentin zu dem korrupten Netzwerk nicht konkret, erstreckt sich auf bloße Vermutungen und Schlussfolgerungen der Petentin. Faktenbasiert ist Vortrag jedoch nicht. Deshalb sieht der Ausschuss keine Möglichkeit, diesen Vorwürfen weiter nachzugehen.

**Eingabe Nr.:** L 20/96

**Gegenstand:** Beschwerde über Korruption im Pflegebereich

**Begründung:** Der Petent bittet darum, die Landesregierung zur unverzüglichen schriftlichen Beantwortung des Datenerhebungsbogens des Netzwerkes Pflegegewalt zur strafrechtlichen Verfolgung von Pflegegewalt im Land Bremen zu verpflichten. So solle die wissenschaftliche Aufarbeitung der aktuellen Pflegekorruptionsstrukturen im Land Bremen sowie die strafrechtliche Verfolgung der Täter von Pflegegewalt ermöglicht werden. Außerdem solle ein parlamentarischer Untersuchungsausschuss zum Wahlbetrug der Bremer SPD im Rahmen der Bürgerschaftswahl 2019 sowie der Wahlen zur Hamburgischen Bürgerschaft 2020 eingesetzt werden. Hintergrund sei die durch die Staatsanwaltschaft erfolgte Rechtsbeugung zu Gunsten eines Pflegekorruptionsnetzwerkes in Bremerhaven in einem namentlich benannten Fall. Der Betroffene werde seit mehreren Jahren ungeschützt und rechtswidrig häuslicher Pflegegewalt von rechtswidrig bestellten gesetzlichen Betreuern ausgesetzt. Die Staatsanwaltschaften Bremen und Bremerhaven hätten rechtswidrig Strafermittlungen gegen die Täter unterlassen sowie Zeugen bedroht und genötigt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Ausschuss kann den Wunsch des Petenten nach der Verpflichtung der Staatsanwaltschaft zur schriftlichen Beantwortung des Datenerhebungsbogens des Netzwerkes Pflegegewalt nicht unterstützen. Seiner Auffassung nach ist es allein Angelegenheit der zuständigen Behörden, zu entscheiden, ob sie sich an wissenschaftlichen Aufarbeitungen bestimmter Themenbereiche beteiligen oder nicht.

Die Einrichtung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses kann nicht mit einer Petition erreicht werden. Petitionen erstrecken sich auf ein Handeln oder Unterlassen des Senats oder der Behörden, nicht jedoch auf die parlamentarische Entscheidung über die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses. Dieses Anliegen ist nicht petitionsfähig.

Der als Hintergrund für das Anliegen des Petenten genannte Fall ist Gegenstand der Petition mit dem Aktenzeichen L 19/297. Deshalb erübrigen sich insoweit nähere Ausführungen im Rahmen des vorliegenden Petitionsverfahrens.

**Eingabe Nr.:** L 20/200

**Gegenstand:** Ergänzung bei der Corona-Berichterstattung

**Begründung:** Der Petent fordert, im Rahmen der Corona-Berichterstattung die Anzahl der Neuinfizierten zu erfassen, die aufgrund einer behördlichen Infektionskettennachverfolgung getestet wurden.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die vom Petenten vorgeschlagene Datenerhebung wäre unverhältnismäßig aufwändig und nicht zielführend. Das Ausbruchsgeschehen wird durch die Nachverfolgung von Infektionsketten und deren Durchbrechung kontrolliert, nicht durch die Erfassung der Zahl der Neuinfizierten, die sich aufgrund einer solchen Nachverfolgung haben testen lassen. Eine Weiterverbreitung des Virus und eine Kontrolle des Ausbruchsgeschehens gelingen nur dann, wenn möglichst viele Kontaktpersonen schnell ermittelt werden und sich infizierte beziehungsweise infektionsverdächtige Personen unverzüglich in Quarantäne begeben. Die Zahl der gefundenen Neuinfektionen steht dabei nicht in Relation zum Erfolg bei der Kontrolle eines Ausbruchs.

**Eingabe Nr.:** L 20/292

**Gegenstand:** Beschwerde über die Staatsanwaltschaft

**Begründung:** Der Petent beschwert sich über die Staatsanwaltschaft Bremen, der er vorwirft, ein gegen einen ehemaligen Nachbarn gerichtetes Ermittlungsverfahren eingestellt zu haben. Er wirft seinem Nachbarn mehrere, gegen ihn persönlich gerichtete Straftaten vor. Die Staatsanwaltschaft habe das Verfahren eingestellt, obgleich er beweisen könne, dass der ehemalige Nachbar in seiner Wohnung gewesen sei und dort Straftaten begangen habe.

Der staatliche Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Nach Auskunft der Senatorin für Justiz und Verfassung hat die Staatsanwaltschaft Bremen aufgrund von Strafanzeigen des Petenten drei Ermittlungsverfahren geführt. Die Polizei habe vor Ort Nachforschungen angestellt, jedoch keinen Hinweis auf ein gewaltsames Öffnen der Hauseingangstüren gefunden. Alle Ermittlungsverfahren seien deshalb mangels eines Tatverdachtes eingestellt worden.

Der Ausschuss hat keinen Grund, an der Ermittlungsarbeit der Polizei zu zweifeln. Die Straftaten, die der Petent vorwirft, sind derart massiv, dass bei einer tatsächlichen Begehung auch Spuren zu finden gewesen wären. Auch die Generalstaatsanwaltschaft Bremen hat die Beschwerde des Petenten gegen die Verfahrenseinstellungen als unbegründet zurückgewiesen.

**Eingabe Nr.:** L 20/315

**Gegenstand:** Machbarkeitsstudie Regionalstadtbahn Bremerhaven – Cuxhaven

**Begründung:** Der Petent regt an, eine Machbarkeitsstudie für eine Regionalstadtbahn von Bremerhaven nach Cuxhaven zu beauftragen.

Der staatliche Petitionsausschuss kann das Anliegen nicht unterstützen. Zum einen erscheint die Zugverbindung zwischen Bremerhaven und Cuxhaven, die tagsüber im Stundentakt verkehrt, ausreichend. Zum anderen liegt das von der Bahnstrecke betroffene Gebiet ganz überwiegend in Niedersachsen, sodass die Initiative für ein solches Vorhaben eher aus Niedersachsen ausgehen sollte.

**Eingabe Nr.:** L 20/316

- Gegenstand:** Teilnahme der Bürgerschaftskanzlei am Self-Audit für Informationsfreiheit
- Begründung:** Der Petent regt an, dass die Verwaltung der Bremischen Bürgerschaft am Self-Audit für Informationsfreiheit teilnimmt und die Antworten darauf veröffentlicht.
- Der staatliche Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, das Anliegen des Petenten zu unterstützen. In der Verwaltung der Bremischen Bürgerschaft ist eine Mitarbeiterin zuständig für die Beantwortung von IFG-Anfragen. In diesem Bereich gibt es weder bekannte Probleme noch Beschwerden, sodass der Ausschuss keine Notwendigkeit für die Teilnahme der Bürgerschaftskanzlei an dem Audit sieht.
- Eingabe Nr.:** L 20/320
- Gegenstand:** Souvenir-Prägemaschine für die Bremische Bürgerschaft
- Begründung:** Der Petent regt an, dass die Bremische Bürgerschaft eine Souvenir-Prägemaschine zum Prägen einer Souvenir-Medaille als Andenkenartikel (zum Beispiel mit der Gravur/dem Motiv des Bürgerschaftsgebäudes) anschaffen und betreiben möge.
- Der staatliche Petitionsausschuss kann das Anliegen nicht unterstützen. Er sieht keine Notwendigkeit für eine solche Maßnahme. Dies gilt insbesondere auch deshalb, da wegen der Corona-Pandemie keine Besuchergruppen das Haus der Bürgerschaft besuchen.
- Eingabe Nr.:** L 20/325
- Gegenstand:** Protokolle und Video-Mitschnitte der Bund-Länder-Treffen
- Begründung:** Der Petent regt an, das Land Bremen solle künftig Protokolle und Video-Mitschnitte der Bund-Länder-Treffen erstellen und perspektivisch veröffentlichen.
- Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, das Anliegen zu unterstützen. Vertreter:innen des Landes Bremen nehmen lediglich an den Treffen der Ministerpräsidentinnen und -präsidenten mit der Bundeskanzlerin teil. Zur Erreichung seines Ziels mag sich der Petent gegebenenfalls an diejenigen wenden, die für die Organisation dieser Treffen zuständig sind.
- Eingabe Nr.:** L 20/330
- Gegenstand:** Teilnahme am Klimagipfel
- Begründung:** Der Petent regt an, die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau möge am von US-Präsident Biden initiierten Klimagipfel, teilnehmen und darüber berichten.
- Der staatliche Petitionsausschuss kann das Anliegen nicht unterstützen. Bremen hat keinen Einfluss darauf, wer an dem Klimagipfel teilnimmt.
- Eingabe Nr.:** L 20/331
- Gegenstand:** Durchführung kostenloser Webinare
- Begründung:** Der Petent regt an, die Bürgerschaftskanzlei möge künftig kostenlose Web-Seminare oder Webinare für die interessierte Öffentlichkeit anbieten. Weiterführende Fragen, wie Anwendungsmöglichkeiten, konkrete Funktionen und die Auswahl

der Webinar-Software könne nach der grundsätzlichen Entscheidung für die Durchführung solcher Veranstaltungen getroffen werden.

Der staatliche Petitionsausschuss kann das Anliegen nicht unterstützen. Die Bremische Bürgerschaft ist ein Landesparlament und kein Anbieter von Fortbildungsveranstaltungen. Für den Ausschuss ist vor diesem Hintergrund nicht ersichtlich, zu welchen Themen die Bürgerschaft Webinare anbieten sollte und ob dafür überhaupt ein Bedarf bestehen würde.

**Eingabe Nr.:** L 20/332

**Gegenstand:** Beteiligung der Bürgerschaftskanzlei am Coronarchiv

**Begründung:** Der Petent regt an, die Bürgerschaftskanzlei möge sich am Coronarchiv beteiligen.

Der staatliche Petitionsausschuss kann das Anliegen nicht unterstützen. Das Coronarchiv, ein Gemeinschaftsprojekt der Universitäten Hamburg, Bochum und Gießen, sammelt Erlebnisse, Gedanken, Medien und Erinnerungen zur „Corona-Krise“. Damit soll die unterschiedliche Betroffenheit von Menschen in verschiedenen Lebenssituationen dokumentiert und für die Nachwelt erhalten werden. Mit dieser Zielsetzung richtet sich die Arbeit des Coronarchivs nach Auffassung des Ausschusses an Privatpersonen, nicht jedoch an staatliche Institutionen.

**Eingabe Nr.:** L 20/337

**Gegenstand:** Nutzung der digitalen Kopie in der Bürgerschaftskanzlei

**Begründung:** Der Petent regt an, dass die Bürgerschaftskanzlei die digitale Kopie als kostenlosen Service der Deutschen Post nutzen möge.

Der staatliche Petitionsausschuss kann das Anliegen nicht unterstützen. Wie und mit welchen Dienstleistern die Bürgerschaftskanzlei ihren Postversand organisiert, unterliegt dem Selbstorganisationsrecht der Verwaltung. Darauf kann und will der Petitionsausschuss keinen Einfluss nehmen.

**Der Ausschuss bittet, folgende Petitionen für erledigt zu erklären:**

**Eingabe Nr.:** L 19/349

**Gegenstand:** Rechtssicherheit für Notfallsanitäter:innen

**Begründung:** Der Petent dieser vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages allen Landes Volksvertretungen zugeleiteten Petition regt eine Änderung des Notfall Sanitäter Gesetzes dahingehend an, dass Notfall Sanitäter:innen die Heilkunde bis zur Übernahme durch den Arzt ausführen können. Er begründet seine Forderungen unter anderem mit möglichen juristischen Konsequenzen, die sich aus der unsicheren Rechtslage eines rechtfertigenden Notstandes ergeben würden.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Mittlerweile wurde das Notfallsanitätergesetz auf Bundesebene geändert. Notfallsanitäter:innen ist künftig die Ausübung der Heilkunde unter bestimmten Voraussetzungen

erlaubt. Damit erhalten Sie mehr Rechtssicherheit in besonderen Einsatzsituationen. Die Petition hat sich damit erledigt.

- Eingabe Nr.:** L 20/190
- Gegenstand:** Öffnung von Pflegeheimen
- Begründung:** Die Petentin fordert, Pflegeheime wieder zu öffnen und Angehörigen Besuche bei den Bewohner:innen zu ermöglichen. Durch die fehlende Kontrolle der Angehörigen werde die Pflege immer mehr vernachlässigt.
- Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:
- Die zum Zeitpunkt der Einreichung der Petition geltende Besuchsregelung in Pflegeheimen ist inzwischen deutlich gelockert worden. Die aktuelle Fassung der Corona-Verordnung sieht nunmehr vor, dass die Bewohner:innen von Pflegeheimen Besuche empfangen dürfen, wenn die Einrichtungen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der aktuellen Erfordernisse ein Besuchskonzept erstellt haben. Der Ausschuss geht davon aus, dass damit dem Wunsch der Petentin entsprochen worden ist.

- Eingabe Nr.:** L 20/308
- Gegenstand:** Impfpriorisierung
- Begründung:** Der Petent regt an, Personen, die von Angehörigen zu Hause gepflegt werden, in der Impfpriorität höher einzustufen. Diese Personengruppe sei bei der Impfpriorisierung vergessen worden. Die Impfkommision leiste keine wirkliche Abhilfe. Darüber hinaus müssten die Krankenkassen in die Entscheidungsfindung für die Impfpriorisierung eingebunden werden. Die Petition wird von 17 Personen durch eine Mitzeichnung unterstützt.
- Der Petent hat die Petition zurückgezogen, da die Krankenkassen in die Impfpriorisierung einbezogen werden und pflegebedürftige, nicht im Heim lebende Personen sowie pflegende Angehörige mittlerweile geimpft werden. Wegen der vom Petenten nach wie vorgerügten Arbeit der Impfkommision hat der Ausschuss die Petition den gesundheitspolitischen Sprechern zugeleitet.
- Da die Petition erledigt ist, konnte ausnahmsweise auf die öffentliche Beratung verzichtet werden.

- Eingabe Nr.:** L 20/329
- Gegenstand:** Ausnahme von der Sargpflicht
- Begründung:** Der Petent regt an, entsprechend der religiösen Tradition für Angehörige des muslimischen Glaubens eine Bestattung ohne Sarg zuzulassen.
- Eine entsprechende Ausnahme ist bereits in § 4 Absatz 4 des bremischen Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vorgesehen. Die Petition ist deshalb gegenstandslos.